

Synopse zur Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt am 13.06.2013, folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen</p>	<p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 2014 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.</p>	<p>Die neue Kostenbeitragssatzung wurde auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung) gemäß § 18 Abs. KitaG erarbeitet.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>(1) Diese Kostenbeitragssatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Prenzlau befinden.</p> <p>(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages</p> <p>(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Prenzlau (z. B. Feststellungsbescheid vom Jugendamt des Landkreises Uckermark) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt. Sollte der gewöhnliche Aufenthalt nicht die Stadt Prenzlau sein, so muss eine Bereitschaftserklärung von der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme und eine schriftliche Genehmigung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII vom Leistungsverpflichteten vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.</p> <p>(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.</p>	<p>Die §§ 2 und 3 der alten Satzung werden im Betreuungsvertrag geregelt und sind nicht Gegenstand der neuen Satzung</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadt Prenzlau. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Stadt Prenzlau einen Betreuungsvertrag zur Nutzung einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft ab. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.</p> <p>4) Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers</p>		

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau bestand.</p> <p>(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenbeitragssatzung der Stadt Prenzlau an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.</p> <p>(2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind nur nach vorheriger Antragstellung in der Stadt Prenzlau und für volle Monate möglich. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Betreuungsvertrag und Kostenbeitragsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.</p> <p>(3) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte.</p>		

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>Die Stadt Prenzlau stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung für die Kinder übernimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Kostenbeitragsverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Kostenbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Diese Beiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.</p> <p>(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 05. des Folgemonats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.</p> <p>(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 entsprechen komplett den Regelungen der o. g. Satzung des Landkreises Uckermark. Sie sind im § 4 der alten Satzung zu finden. Die restlichen Absätze 1-3 und 5-8 finden sich in anderen §§ der neuen Satzung wieder.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>erhoben.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorgeberechtigung zusteht. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 2 dieser Satzung gilt Absatz 4 entsprechend.</p> <p>(6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Kostenbeitrages zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Kostenbeitragsbescheid festgestellt.</p> <p>(7) Die Kostenerhebung erfolgt für die vertrags-</p>		

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>mäßige Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Kostenbeiträge für Betreuungszeiten, die z. B. durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.</p> <p>(8) Die Kostenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich</p>	<p>Alle Absätze wurden von der o. g. Satzung des Landkreis Uckermark übernommen.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>Bei der Höhe der Kostenbeiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung gilt das aktuelle monatliche Bruttoeinkommen. Dieses ist durch Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie Bescheide nach dem SGB II und XII nachzuweisen. Selbständige, die Aufstockungsbeiträge nach dem SGB erhalten, haben diese zusätzlich anzugeben. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.</p> <p>(4) Ist die Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen keine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu</p>	<p>nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.</p> <p>(3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.</p> <p>Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Selbständige reicht nach Erhalt den Einkommenssteuerbescheid nach.</p> <p>Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Zum Einkommen gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) - Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Unterhalt - Wohngeld - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden - Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie als Darlehen gewährt werden. <p>Bei der Ermittlung des Einkommens ist § 2 Abs. 5a EStG zu beachten.</p> <p>Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:</p>	<p>Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).</p> <p>Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>- das Kindergeld</p> <p>- Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten.</p> <p>(6) Von der Summe des monatlichen Bruttoeinkommens wird ein zwölftel des jeweils gültigen Arbeitnehmerpauschbetrags nach § 9a Nr. 1a EStG und gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen, sofern sie nachgewiesen werden, abgezogen:</p> <p>Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Bruttoeinkommen nach Abzug des monatlichen Anteils des Arbeitnehmerpauschbetrages.</p> <p>Höhere Werbungskosten können mittels Steuerbescheid des Finanzamtes nachgewiesen und geltend gemacht werden.</p> <p>(7) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt indem der im</p>	<p>(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten; - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld); - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen; - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden); 	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.</p> <p>(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(9) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Der durchschnittliche Kostenbeitrag für Kinder aus Pflegefamilien beträgt für den Rechtsanspruch an Betreuungszeit:</p> <p>- Krippe (6 Stunden) 120,00 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt; - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder; - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz. <p>(5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenzsichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Kindergarten (6 Stunden) 80,50 € - Hort (4 Stunden) 17,00 € 	<p>(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.</p> <p>(7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).</p> <p>(8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
	<p>(9) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.</p> <p>(10) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.</p> <p>(11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
	<p>auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.</p> <p>(13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.</p> <p>(14) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau</p>	

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen						
	<p data-bbox="965 225 1525 331">vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.</p> <p data-bbox="904 373 1469 517">(15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.</p> <p data-bbox="904 558 1552 810">(16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.</p> <p data-bbox="880 852 1552 922">Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:</p> <p data-bbox="880 963 1285 995"><u>bis einschließlich 6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="949 1002 1308 1072"> <tr> <td data-bbox="949 1002 1173 1034">Krippe</td> <td data-bbox="1173 1002 1308 1034">140,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="949 1034 1173 1072">Kindergarten</td> <td data-bbox="1173 1034 1308 1072">71,00 €</td> </tr> </table> <p data-bbox="880 1114 1285 1145"><u>bis einschließlich 4 Stunden:</u></p> <table data-bbox="949 1152 1308 1184"> <tr> <td data-bbox="949 1152 1061 1184">Hort</td> <td data-bbox="1173 1152 1308 1184">38,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	140,00 €	Kindergarten	71,00 €	Hort	38,00 €	
Krippe	140,00 €							
Kindergarten	71,00 €							
Hort	38,00 €							

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen						
	<p><u>über 6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="958 300 1388 368"> <tr> <td>Krippe</td> <td>207,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>103,00 €</td> </tr> </table> <p><u>über 4 Stunden:</u></p> <table data-bbox="958 448 1388 480"> <tr> <td>Hort</td> <td>57,00 €</td> </tr> </table> <p>(17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.</p> <p>(18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeiten 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit</p>	Krippe	207,00 €	Kindergarten	103,00 €	Hort	57,00 €	
Krippe	207,00 €							
Kindergarten	103,00 €							
Hort	57,00 €							

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten</p> <p>(1) Der Höchstbeitrag darf die Kosten des Kindertagesstättenplatzes nicht übersteigen. Veränderungen im Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen sind unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Der jeweilige Höchstbeitrag für die Kosten nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.</p> <p>(3) Die Stadt Prenzlau ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.</p>	<p>anderen Tagen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Jahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen.</p> <p>(3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der</p>	<p>entspricht der Landkreisregelung In den Abs. 2 und 3 wurden die Regelungen der Stadt Prenzlau eingearbeitet.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>(4) Die Kostenbeitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 2 Satz 1 dieser Paragraphen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstige Regelungen</p> <p>(1) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.</p> <p>(2) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.</p> <p>(3) Die Essenversorgung wird durch einen Fremdanbieter realisiert.</p>	<p>Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.</p> <p>(5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p> <p>(6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats fällig.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit</p>	<p>Die §§ 7 und 8 der alten Satzung werden im Betreuungsvertrag geregelt und sind nicht Gegenstand der neuen Satzung</p> <p>Absatz 1 und 2 entspricht teilweise der Landkreissatzung.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Beendigung des Betreuungsvertrages</p> <p>(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zum bedingten Rechtsanspruch beim Landkreis Uckermark Jugendamt zu beantragen.</p> <p>(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Prenzlau maßgebend. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Beendigung des Betreuungsvertrages möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.</p> <p>(3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.</p> <p>(4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahme-monat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.</p>	<p>Absatz 3 entspricht der bewährten Praxis in der Stadt und ist sozial gerechtfertigt.</p> <p>Absatz 4 entspricht der Landkreisregelung.</p> <p>Absatz 5 entspricht der bewährten Praxis in der Stadt Prenzlau.</p>

Kostenbeitragssatzung-alte Fassung	Kostenbeitragssatzung-neue Fassung	Bemerkungen
<p>(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kostenbeitragssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.</p> <p>(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.</p> <p>(6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Kostenbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	

--	--	--